

FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG (FGÖ)

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt A – Finanzordnung	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Vizepräsident Organisation	3
§ 3 Verabschiedung des Haushaltsplans	3
§ 4 Abwicklung des Haushaltsplans	4
§ 5 Zahlung und Buchführung	4
§ 6 Rechnungsabschluss und Verwendung der Restmittel	5
§ 7 Zuständigkeiten	6
§ 8 Revision	6
Abschnitt B – Gebührenordnung	6
§ 9 Geltungsbereich	6
§ 10 Mitgliedsbeiträge und vertraglich vereinbarte Leistungen	7
§ 11 Gebühren	7
§ 12 Mahnverfahren gegenüber Vereinen	8
Abschnitt C – Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen	8
§ 13 Geltungsbereich	8
§ 14 Grundsätze	8
§ 15 Fahrtkosten	9
§ 16 Tagegeld	9
§ 17 Übernachtungsgeld	10
§ 18 Sonstige notwendige Kosten	10
§ 19 Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter /Schiedsrichterbeobachter	10
Abschnitt D – Inkrafttreten	11
§ 20 Inkrafttreten	11

Abschnitt A – Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die grundsätzlichen Haushalts- und Finanzangelegenheiten des Deutschen Handballbundes e.V.

§ 2 Vizepräsident Organisation

(1) Der Bundestag des DHB wählt gem. § 22 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung einen Vizepräsidenten Organisation. Dieser ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- der Vollzug der Haushalts- und Kassenführung
- das Rechnungs- und Belegwesen
- die Erstellung des Jahresabschlusses
- Einsprüche gegen nicht haushaltsgedekte Beschlussfassungen und Maßnahmen.

Zur Erledigung der Arbeiten stehen ihm hauptamtliche Mitarbeiter/innen zur Seite.

Der Vizepräsident Organisation ist befugt, hinsichtlich der formellen Abläufe Vorgaben für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen zu erstellen.

§ 3 Verabschiedung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DHB im entsprechenden Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des entsprechenden Haushaltjahres.

Allgemeines

- (1) Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan ermächtigt die Organe des DHB und die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Verpflichtungen einzugehen und die entsprechenden Ausgaben zu leisten.
- (4) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgegeben.
- (5) Die den Bereichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind von ihnen sparsam und wirtschaftlich abzuwickeln.

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Vollständigkeit

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Dieser enthält alle Erträge und Aufwendungen, die sich aufgrund der geplanten Aktivitäten voraussichtlich ergeben. Der Haushaltsplan ist um eine mittelfristige Finanzplanung für die drei darauffolgenden Jahre zu ergänzen.

(2) Bruttonprinzip, Einzelveranschlagung

Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Zwecken getrennt zu erfassen.

(3) Zweckbindung

Zweckgebundene Erträge und die dazugehörigen Aufwendungen sind kenntlich zu machen.

(4) Die Ressortleiter des Präsidiums sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushalts- Budgets ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.

(5) Der Haushaltsplan ist dem Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor Beginn des entsprechenden Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nachtragshaushalt

Sollten sich im laufenden Haushaltsjahr Sachverhalte ergeben, die das Ergebnis des Haushaltsplanes wesentlich beeinflussen, so ist erforderlichenfalls ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

§ 4 Abwicklung des Haushaltsplans

(1) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig geltend zu machen.

(2) Verbindlichkeiten dürfen nur für die im Haushaltsplan geplanten Zwecke und nur soweit und nicht eher eingegangen werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

(3) Bruttonachweis, Einzelnachweis

Alle Erträge und Aufwendungen sind mit ihrem vollen Betrag bei der hierfür vorgesehenen Buchungsstelle zu erfassen. Soweit Erträge und Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr zurückzuzahlen sind, ist die Rückzahlung bei der entsprechenden Buchungsstelle abzusetzen.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses getätigt werden. Sofern sie nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwand im gleichen Bereich gedeckt werden können, bedürfen sie der vorherigen Einwilligung des Vizepräsidenten Organisation.

(5) Haushaltssperre

Wenn die wirtschaftliche Entwicklung es erfordert, kann es das Präsidium von seiner Entscheidung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen werden. Das gilt auch, wenn ein Haushaltsplan nicht vor Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet wird.

(6) Der Vizepräsidenten Organisation hat vierteljährlich einen Status über den Stand des Haushaltsjahres zu erstellen (Plan-Ist-Vergleich) und dem Präsidium, dem Bundesrat und den Revisoren vorzulegen.

§ 5 Zahlung und Buchführung

(1) Zahlungen

Einnahmen und Ausgaben dürfen von der Buchhaltung nur auf schriftliche Anordnung des nach dem Haushaltsplan zuständigen Sachbereichs angenommen, ausgezahlt und endgültig gebucht werden.

Jede Einnahmen und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.

Die sachliche und rechnerische Zeichnungsbefugnis bzw. Anordnungsbefugnis ist für die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle in einer Dienstanweisung zu regeln.

(2) Buchführung

Alle Buchungen sind nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgegebenen Ordnung zu erfassen. Die Buchungen und übrigen Aufzeichnungen müssen zeitnah, vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein.

(3) Buchungen nach Haushaltsjahren

Erträge und Aufwendungen sind –solange ein Abschluss für das betroffene Jahr noch nicht vorliegt- in das Jahr zu buchen, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich im Jahr des Geldflusses zu buchen.

(4) Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des Absatzes 1 erteilt oder dabei verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

Davon ausgenommen sind der Generalsekretär, der Direktor für Organisation und Finanzen sowie und der Finanzreferent.

(5) Die Barkasse, die Belege und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfristen für Bücher, Aufzeichnungen, Jahresabschluss, Rechnungen usw. richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Rechnungsabschluss und Verwendung der Restmittel

(1) Der Rechnungsabschluss ist in Form eines Geschäftsberichtes zu erstellen und umfasst

- eine Übersicht über die Organe
- einen Lagebericht (Geschäftsverlauf, Vermögens- und Finanzlage, Investitionen, Mitgliederentwicklung, Mitarbeiter, Ausblick)
- eine von einem Steuerberater auf der Grundlage des HGB erstellte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung
- Erläuterungen zur Bilanz
- Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- eine Auswertung auf die Referate
- einen Stellenplan

(2) Der Geschäftsbericht ist grundsätzlich im zweiten Quartal des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fertigzustellen. Nach Beratung im Präsidium und durch die Revisoren ist er gem. § 32 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung dem Bundesrat zur Beratung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig über die Verwendung der Restmittel bzw. Deckung von Fehlbeträgen.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Die Organe des DHB sind im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsplans Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen. Die Zuständigkeiten sind in der Satzung geregelt:

Danach obliegt gem. § 34 (2) dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Präsident und Vizepräsidenten) die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des DHB berechtigt.

(2) Zur Sicherstellung der Tagesarbeit wird der Vorstand ermächtigt, begrenzte Befugnisse auf einzelne Mitglieder des Präsidiums oder Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Schriftform.

(3) Veränderung von Ansprüchen

a) Über die Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen im Einzelfall

- von bis zu 5.000 € der Generalsekretär
- von bis zu 20.000 € der Vizepräsident Organisation
- über 20.000 € das Präsidium

Es sind Stundungszinsen gem. § 238 Abgabenordnung i.H.v. 0,5 % für jeden vollendeten Monat festzusetzen.

b) über den Erlass von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen im Einzelfall

- von bis zu 100 € der Generalsekretär
- von bis zu 1.000 € der Vizepräsident Organisation
- von bis zu 10.000 € das Präsidium
- über 10.000 € das Bundesrat

(4) Verfügungsberechtigt über die Konten des DHB sind jeweils zu zweit

- die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB
- der Generalsekretär
- der Direktor für Organisation und Finanzen
- die für die Buchhaltung und Zahlungsverkehr zuständigen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle (diese habe jedoch die Liste der zur Zahlung anstehenden Beträge vorher von einem der vor genannten Personen freizeichnen zu lassen).

(5) Verfügungsberechtigt über die Barkasse sind die Mitarbeiter/innen der Buchhaltung.

§ 8 Revision

Die Aufgaben der Revision ergeben sich aus § 44 der Satzung.

Abschnitt B – Gebührenordnung

§ 9 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Einzelheiten im Zusammenhang mit den von den Mitgliedern und seinen Untergliederungen an den DHB zu zahlenden Beiträgen und Gebühren

§ 10 Mitgliedsbeiträge und vertraglich vereinbarte Leistungen

(1) Gem. § 12 Abs. 1 d) der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, dem DHB einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Die Festlegung der Höhe und der Berechnungsgrundlage der Beiträge der Regional- und Landesverbände erfolgt jeweils im Zusammenhang mit dem Beschluss des Haushaltsplanes durch den Bundesrat.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zur Hälfte am 01.03. und 01.08. eines Jahres zur Zahlung fällig.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der fällige Betrag mit 10% p.a. zu verzinsen.

(3) Die Höhe und Fälligkeiten der mit den Ligaverbänden vertraglich vereinbarten Leistungen werden in den entsprechenden Grundlagenverträgen, die vom Bundesrat zu genehmigen sind, festgelegt.

§ 11 Gebühren

Der DHB erhebt von seinen Mitgliedsverbänden und deren Untergliederungen folgende Gebühren:

(1) Bearbeitungsgebühren bei Anforderung von Transferzertifikaten

1.1. Wechsel aus dem Ausland nach Deutschland

1.1.1. in die Bundesliga 500 €

1.1.2. unterhalb der Bundesliga

– Vertragsspieler nach Deutschland als Vertragsspieler 250 €

– Vertragsspieler nach Deutschland als Nicht-Vertragsspieler 250 €

– Nicht-Vertragsspieler nach Deutschland als Vertragsspieler 250 €

– Nicht-Vertragsspieler nach Deutschland als Nicht-Vertragsspieler 75 €

1.2. Wechsel ins Ausland

- Wechsel eines Vertragsspielers 1.230 €

- Wechsel eines Nicht-Vertragsspielers 123 €

1.3. Jugendliche gebührenfrei

(2) Gebühren und Abgaben im Spielverkehr

2.1. Genehmigung des intern. Spielverkehrs (ausgenommen Jugendspiele) 25 €

(3) Ehrungen

Anträge auf Verleihung der

3.1. Ehrennadel in Bronze 50 €

3.2. Ehrennadel in Silber 75 €

3.3. Ehrennadel in Gold 125 €

3.4. Ehrenplakette 75 €

(4) Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse

4.1. Antrag oder Einspruch beim Bundessportgericht 500 €

4.2. Auslagenvorschuss beim Bundessportgericht 400 €

4.3. Revision geg. ein Urteil des Bundessportgerichts beim Bundesgericht 1.000 €

4.4. Antrag oder sonstige Revision beim Bundesgericht	500 €
4.5. Auslagenvorschuss beim Bundesgericht	400 €
4.6. Eintritt in ein lfd. Verfahren beim Bundesgericht o. Bundessportgericht	500 €
4.7. Verwaltungskostenpauschale f. die Veröffentlichung einer Entscheidung des Bundesgerichts o. des Bundessportgerichts	130 €
4.8. gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundessportgericht	125 €
4.9. gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundesgericht	250 €

(5) Sonstige Gebühren

5.1. für ein Gnadengesuch	250 €
5.2. Mahngebühr	5 €
5.3. Verlängerung der A-Trainerlizenz	40 €
5.4. Antragsgebühr für Spielervermittlerlizenzierung	2.500 €

§ 12 Mahnverfahren gegenüber Vereinen

(1) Alle in der Gebührenordnung aufgeführten Abgaben der Vereine sind einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen.

(2) Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt der für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständige den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer

Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf mögliche Sperren. Die zuständige Spielleitende Stelle für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.

(3) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen Männer und Frauen in gleich

hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.

(4) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.

Abschnitt C – Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen

§ 13 Geltungsbereich

Die Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen regeln die Erstattung von Auslagen und Pauschalen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen des DHB sowie der Personen, die in dessen Auftrag tätig sind.

§ 14 Grundsätze

(1) Insbesondere folgende Kosten können erstattet werden:

- Fahrtkosten
- Tagegeld
- Übernachtungskosten
- Sonstige notwendige Kosten
- Spielleitungsentschädigungen

(2) Die erstattungsfähigen Kosten sind möglichst zeitnah abzurechnen.

(3) Bei Bundestagen übernimmt der DHB die Reisekosten für alle Mitglieder nach § 20 der Satzung mit Ausnahme der Delegierten der Mitgliedverbände, deren Kosten von den Entsendern zu tragen sind (§ 30 der Satzung).

(4) Dienstlich erworbene Meilen- bzw. Bonuspunkte dürfen privat genutzt werden.

§ 15 Fahrtkosten

(1) Grundsätzlich ist das wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu nutzen.

(2) Bei Nutzung eines PKW werden 0,30 € pro gefahrenem km erstattet. Für jede mitgenommene Person erhöht sich dieser Satz um 0,02 € pro km.

(3) Bei Nutzung der Deutschen Bahn werden gegen Vorlage der Fahrkarte grundsätzlich erstattet

- bei einer Fahrtstrecke bis 300 km einfache Entfernung die Kosten (2) Klasse
- bei einer Fahrkarte über 300 km einfache die Kosten (1) Klasse.

Sparpreise der Deutschen Bahn sind grundsätzlich zu nutzen.

(4) Die Kosten für die Nutzung eines Flugzeuges werden gegen Nachweis übernommen, sofern sie verhältnismäßig und wirtschaftlicher als die beiden vorgenannten Verkehrsmittel sind.

(5) Sonstige Fahrtkosten wie z.B. Straßenbahn, Bus, Taxi, Zuschläge, Parkgebühren, Gepäcktransport u.ä., werden gegen Vorlage der Belege erstattet, sofern sie für die Durchführung der Reise notwendig sind.

§ 16 Tagegeld

(1) Bei Reisen für den DHB werden neben den Fahrt- und Nebenkosten Verpflegungspauschalen als Tagegeld unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet. Dies gilt nicht für Maßnahmen der Nationalmannschaften.

(2) Das Tagegeld beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) bei einer eintägigen Reise von mehr als acht Stunden | 12,00 € |
| b) bei einer mehrtägigen Reise | |
| - für den An- und Abreisetag (ohne Zeitvorgabe) je | 12,00 € |
| - für jeden Zwischentag (24 Stunden) | 24,00 € |

Wird bei Dienstreisen unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird das Tagegeld gekürzt und zwar:

- bei frei gewährtem Frühstück um 20 % (4,80 €)
- bei frei gewährtem Mittagessen um 40 % (9,60 €)
- bei frei gewährtem Abendessen um 40 % (9,60 €)

§ 17 Übernachtungsgeld

Sofern notwendig, wird ohne Nachweis ein Übernachtungsgeld von 20 €/Nacht erstattet. Sind die tatsächlichen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, werden diese, sofern sie angemessen sind, gegen Vorlage der Originalrechnung erstattet.

§ 18 Sonstige notwendige Kosten

(1) Die für die Durchführung einer ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit notwendigen sonstigen Auslagen (z.B. Telefonkosten, Büromaterial, Porto u.ä.) werden gegen Vorlage entsprechender Belege in angemessener Höhe erstattet.

Hiervon ausgenommen ist grundsätzlich Anlagevermögen (z.B. Büroeinrichtung wie Möbel, Computer, Drucker, Software usw.).

(2) Für regelmäßig wiederkehrende laufende Kosten kann im Einzelfall eine angemessene Pauschale gezahlt werden. Für die Versteuerung der Pauschale ist der Empfänger selbst verantwortlich.

§ 19 Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter /Schiedsrichterbeobachter

(1) Für die Spiele der Bundesligen/ des Pokals erhalten Schiedsrichter eine zusätzliche Spielleitungsentschädigung in Höhe von:

Bundesliga Männer	600,00 €
Bundesliga Frauen	250,00 €
Zweite Bundesliga Männer	350,00 €
Zweite Bundesliga Frauen	125,00 €

Zuschlag für Spiele von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage):

Bundesliga Frauen und Zweite Bundesliga Frauen 50,00 €

Pokal Männer:

Pokal 1 (Pokalwochenende):	125 €
Pokal 2 + 3 (Achtel- und Viertelfinale):	300 €
Pokal 4 + 5 (Final Four):	600 €

Pokal Frauen:

Pokal 1:	80 €
Pokal 2:	100 €
Pokal 3 + 4 (Achtel- und Viertelfinale):	250 €
Pokal 5 + 6 (Final Four):	250 €

(2) Schiedsrichterbeobachter erhalten je Bundesligaspiel:

Bundesliga Männer und Frauen	100,00 €
Zweite Bundesliga Männer und Frauen	80,00 €

(3) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sind für die Versteuerung der Beträge selbst verantwortlich.

Abschnitt D – Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Die bisherige Fassung vom 01.07.2007 verliert mit demselben Datum ihre Gültigkeit.